

Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 26. Juni 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 31 / 2020

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Satzung zur Änderung der Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 24.06.2020	2
Satzung zur Durchführung der Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne im Jahr 2020.	3
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18. Juni 2020 zur öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 – Bruchstraße –, Stadtbezirk Sodingen.....	5
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18. Juni 2020 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 8 (W), 1. Änderung - Franzstraße -, Stadtbezirk Wanne	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dennis Tewes	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Herrn Ion Baicu	14

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Satzung zur Änderung der Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 24.06.2020

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S.202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 11. Dezember 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.2016, wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1

erhält den Zusatz **269,00 €**,

Ziffer 1.1.1

wird ersatzlos gestrichen,

Ziffer 1.1.2

wird ersatzlos gestrichen,

Ziffer 1.2

der genannte Betrag von 375,00 € wird durch den Betrag von **622,00 €** ersetzt,

Ziffer 1.3

der genannte Betrag von 305,00 € wird durch den Betrag von **497,00 €** ersetzt,

der nachfolgende Text wird wie folgt geändert:

„...fallen zusätzliche Kosten nach **Ziffer 1.1 oder 1.2** an.“,

Ziffer 2.1

der genannte Betrag von 3,24 € wird durch den Betrag von **3,34 €** ersetzt,

Ziffer 2.2

der genannte Betrag von 5,83 € wird durch den Betrag von **6,01 €** ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 24. Satzung zur Änderung der Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 24.06.2020

Der Oberbürgermeister
Dr. Dudda

Satzung zur Durchführung der Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne im Jahr 2020

Der Rat der Stadt Herne hat am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Durchführung der Kommunalwahlen 2020 neue Regelungen erlassen.

Um für die Durchführung der Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne im Jahr 2020 gleiche Bedingungen zu schaffen, gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 2

Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen

Mund-Nase-Bedeckungen, die bei Fortbestehen des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und wegen eines nicht einzuhaltenden Mindestabstands von 1,5 Metern und nicht vorhandener gleichwertiger Schutzvorkehrungen getragen werden, sind vom Verhüllungsverbot des § 3 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne ausgenommen.

§ 3

Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4

Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Beim Wahlleiter können abweichend von § 11 Abs. 10 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, eingereicht werden.

§ 5

Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge, für die nach § 11 Abs. 7 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 6

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 11 Abs. 10 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung zur Durchführung der Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne im Jahr 2020“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 24. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18. Juni 2020 zur öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 – Bruchstraße –, Stadtbezirk Sodingen

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgenden Beschluss / folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss

1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf vom 16.03.2020 für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 – Bruchstraße - einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie die Begründung zustimmend zur Kenntnis und
2. beschließt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die geplante städtebauliche Entwicklung des ehemals gewerblich genutzten Areals sieht die Errichtung eines Mehrfamilienhauses im Straßenrandbereich der Bruchstraße sowie von 8 Einfamilienhäusern im rückwärtigen Bereich vor. Die innere Erschließung des geplanten Wohnbaugebiets soll über eine öffentliche Straße erfolgen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 umfasst einen Bereich, der sich auf das Flurstück 693 Flur 2 Gemarkung Holthausen beschränkt. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Neben dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 – Bruchstraße – einschließlich seiner Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber / Titel	Thematischer Bezug / Schutzgut
Gutachten und Fachbeiträge	Biologische Station Östliches Ruhrgebiet: „Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 21 –Bruchstraße- in Herne Holthausen“, Gutachten vom 09.01.2019	Artenschutz / Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Gutachten und Fachbeiträge	geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft mbH: „Gutachten über Boden- und Bodenluftuntersuchungen zur orientierenden Gefährdungsabschätzung“, Gutachten vom 06.03.2019	Altlasten / Boden, Mensch, menschliche Gesundheit
Gutachten und Fachbeiträge	geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft mbH: „Geotechnischer Bericht – Versickerung von Niederschlagswasser“, Gutachten vom 19.03.2019	Versickerung von Niederschlagswasser / Wasser
Gutachten und Fachbeiträge	geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft mbH: „Bericht über ergänzende Bodenuntersuchungen (Detailuntersuchung)“, Gutachten vom 25.09.2019	Altlasten / Boden, Mensch, menschliche Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 04.02.2019	Bergbauliche Einwirkungen und Planungen / Boden
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Emschergenossenschaft, Stellungnahme vom 04.03.2019	Umgang mit Niederschlagswasser / Wasser
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 05.03.2019	Baugrundeigenschaften / Boden

Art der vorhandenen Information	Urheber / Titel	Thematischer Bezug / Schutzgut
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadtentwässerung Herne – SEH, Stellungnahme vom 05.02.2019	Umgang mit Niederschlagswasser / Wasser
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Stellungnahme vom 01.03.2019	Richtfunkverbindungen / Mensch, menschliche Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Herne, Stellungnahme vom 05.11.2019	Kampfmittel / Mensch, menschliche Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Stellungnahme vom 13.03.2019	Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Stadtklima, Luftreinhaltung, Seveso III, Abfall, Starkregengefährdung, Umweltverträglichkeit / Boden, Wasser, Luft Mensch, menschliche Gesundheit, Klima
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich Stadtgrün der Stadt Herne, Stellungnahme vom 22.02.2019	Grünordnung, Bäume, Versiegelung, Regenwasser / Landschaft, Pflanzen, Boden, Wasser

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 – Bruchstraße – wird einschließlich seiner Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Informationen / Gutachten

in der Zeit vom 06. Juli 2020 bis 07. August 2020

zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können bis zum 07. August 2020 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36, während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein, wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht, wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die Planunterlagen während der oben genannten allmeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim Oberbürgermeister der Stadt Herne - zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung - abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 18. Juni 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18. Juni 2020 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 8 (W), 1. Änderung - Franzstraße -, Stadtbezirk Wanne

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss

1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplans (BP) Nr. 8 (W), 1. Änderung - Franzstraße - einschließlich Begründung zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf einschließlich Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wird das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.“

Der Bebauungsplan Nr. 8 (W), 1. Änderung - Franzstraße - wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne die Erstellung eines Umweltberichts aufgestellt. Ferner wird von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung einer Wohnsiedlung mit einer aufgelockerten Bebauung bestehend aus Einfamilienhäusern ergänzt um eine Kindertagesstätte und die Schaffung einer Grünwegeverbindung zwischen der naturnahen Parkanlage im Umfeld des Freizeitbades Wananas im Osten und dem Franzpark im Westen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke 1475 (tlw.), 1480 (tlw.), 1481 – 1483 und 219, die in Flur 8 der Gemarkung Wanne-Eickel liegen, und die Flurstücke 189 (tlw.), 411 (tlw.), 407 (tlw.) und 409, die in Flur 38 der Gemarkung Wanne-Eickel liegen.

Die Plangebietsgrenzen sind in etwa im Stadtplanausschnitt dargestellt.



Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 (W), 1. Änderung - Franzstraße - einschließlich Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bogestra vom 02.08.2017	Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Schutzgut Mensch, Klima und Luft)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Geologischer Dienst NRW vom 02.08.2017	Baugrundeigenschaften und Grundwasser (Schutzgut Boden, Wasser)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	SEH Stadtentwässerung Herne vom 03.08.2017	Entwässerung, Umgang mit Niederschlagswasser (Schutzgut Boden, Wasser)

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadt Herne: FB Öffentliche Ordnung und Sport vom 08.08.2017 und 23.11.2017	Information Kampfmittel (Schutzgut Boden)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg vom 14.08.2017	bergbauliche Verhältnisse, zukünftige Planungen und Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Schutzgut Boden)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL, Archäologie für Westfalen vom 17.08.2017 und 29.01.2020	Vermutetes Bodendenkmal (Schutzgut Boden)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Emscher Genossenschaft vom 22.08.2017	Entwässerung, Umgang mit Niederschlagswasser (Schutzgut Boden, Wasser)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadt Herne: FB 55 Stadtgrün	Baum- und Artenschutz; Landschaftsentwicklung (Biotopverbund, innerstädtische Erholung, Klimaschutz); Grünordnung (Grünzug und Grünwegeverbindung, Klimaanpassung, Regenwassermanagement, Grüngestaltung) (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Klima, Fläche)

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadt Herne: FB 51/5 untere Wasserbehörde/ untere Bodenschutzbehörde/ Hafengebörde vom 04.09.2017	Bodenschutz (Altlasten und Bodenverunreinigungen); Wasserwirtschaft (Entwässerung, Umgang mit Niederschlagswasser, Grundwasserstand, Dachbegrünung); Immissionsschutz; Klima/ Luftreinhaltung und Seveso-III (bioklimatische Verhältnisse, Luftverunreinigungen, Umweltverträglichkeit); (Schutzgut Wasser, Boden, Mensch, Luft, Klima)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadt Herne: SEH und Fachbereich Tiefbau und Verkehr vom 20.09.2017	Umgang mit Niederschlagswasser, Erschließung (Schutzgut Wasser, Boden, Mensch)
Gutachten und Fachbeiträge	Biologische Station Östliches Ruhrgebiet (2019), Gutachten vom 24.05.2019	Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Vorkommen planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Arten, Beschreibung Vermeidungsmaßnahmen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
Gutachten und Fachbeiträge	Brilon Bondzio Weiser GmbH, Gutachten vom Dezember 2019	Leistungsfähigkeit, Qualität und Sicherheit der Verkehrserschließung (Status-Quo und Prognose); Betrachtung ruhender Verkehr (Schutzgut Mensch, Klima und Luft)
Gutachten und Fachbeiträge	Brilon Bondzio Weiser GmbH, Gutachten vom 15. April 2020	Geräuschimmissionen und -emissionen Straßenverkehr, technische Anlagen und Freizeitanlagen; Vorschlag zu Schallschutzmaßnahmen (Schutzgut Mensch)

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Gutachten und Fachbeiträge	Dr. Meinecke & Schmidt, Gutachten vom 21.11.2019	Geologischer Untergrund/ Bodenaufbau, Gründung, Grundwasserverhältnisse, Bodenfeuchtigkeit und Versickerung; Schadstoffbelastungen/ Altlasten, Gefährdungsabschätzung, Verwertbarkeit anfallender Aushubmaterialien (Schutzgut Boden, Fläche, Wasser, Mensch)
Gutachten und Fachbeiträge	Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Abteilung 51/5 der Stadt Herne, Gutachten vom 10.12.2019	Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht (Schutzgut Boden, Fläche, Wasser, Mensch)
Stellungnahmen beziehungsweise Eingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Stellungnahme aus der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne vom 25.06.2019	Betrachtung Klimaschutz und -anpassung (Schutzgut Klima, Luft, Mensch), Baum-/Naturschutz (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Der beschlossene Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 (W), 1. Änderung - Franzstraße - wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Informationen/Gutachten

in der Zeit vom 13. Juli bis 14. August 2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können bis zum 14. August 2020 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36, während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein, wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht, wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die

Planunterlagen während der oben genannten allmeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 (W), 1. Änderung - Franzstraße - insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung abgeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 18. Juni 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dennis Tewes

Letzte bekannte Anschrift: Essen.

An Herrn **Dennis Tewes** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-06.005069 vom 18.06.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 18.06.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Herrn Ion Baicu

Für Herrn **Ion Baicu**, letzte bekannte Anschrift Corneliusstr. 55, 44653 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.06.2020 - Aktenzeichen 44/2-2-0169/16

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (Telefon 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 18.06.2020